

Landessatzung

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.

Eintragsstand beim Amtsgericht Mainz:
Aktenzeichen: VR 1331: 22.11.2018

Wir helfen
hier und jetzt.



Landessatzung in der neuen Fassung
beschlossen am 29. Juni 2002
bei der 16. Ordentlichen Landeskonferenz
in Bad Kreuznach.
Änderungen der Landessatzung,
beschlossen am 01. Juli 2006
bei der 17. Ordentlichen Landeskonferenz
in Zweibrücken und am 21. August 2010
bei der 18. Ordentlichen Landeskonferenz
in Frankenthal und am 19. Juli 2014
bei der 19. Ordentlichen Landeskonferenz
in Worms und am 9. Juni 2018
bei der 20. Ordentlichen Landeskonferenz
in Speyer.

Herausgeber

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bahnhofstraße 2
55116 Mainz

Telefon 06131 - 9779-0
Telefax 06131 - 9779-23
E-Mail info@asb-rp.de
www.asb-rp.de

© ASB-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz 2018

Landessatzung des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

- § 1 **Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 **Wesen und Aufgaben**
- § 3 **Sicherung der Gemeinnützigkeit**
- § 4 **Mitgliedschaft im Bundesverband**
- § 5 **Mitgliedschaft im Landesverband**
- § 6 **Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung**
- § 7 **Mitgliederrechte und –pflichten**
- § 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 9 **Verhältnis zwischen Landesverband und regionalen
Gliederungen**
- § 10 **Organe**
- § 11 **Landeskonferenz**
- § 12 **Landesausschuss**
- § 13 **Präsidium / Präsident**
- § 14 **Landesvorstand**
- § 15 **Landesgeschäftsführung**
- § 16 **Landeskontrollkommission**
- § 17 **Regionale Gliederungen und ihre Organe**
- § 18 **Mitgliederversammlung**
- § 19 **Vorstand**
- § 20 **Geschäftsführung**
- § 21 **Kontrollkommission auf regionaler Ebene**
- § 22 **Arbeiter-Samariter-Jugend**
- § 23 **Fachkreise/Verbandsforum**
- § 24 **Aufsicht**
- § 25 **Ordnungsmaßnahmen**
- § 26 **Schiedsgericht**
- § 27 **Bundesrichtlinien**
- § 28 **Beurkundung von Beschlüssen**
- § 29 **Satzungsänderung und Auflösung**

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“, abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes befinden sich in Mainz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Wo immer in dieser Satzung bei der Nennung und Beschreibung von Funktionen die männliche Bezeichnung benutzt wird, bezieht sich diese auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören die überregionalen Aufgaben mit landesweitem Bezug. Er nimmt auf Landesebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Dienste der Gliederungen und ihrer Gesellschaften;
 2. Förderung der Neugründung von regionalen Gliederungen und Gesellschaften;
 3. Förderung des freiwilligen Engagements;
 4. Erschließung neuer Aufgabengebiete in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben;
 5. temporäre Übernahme von Dienstleistungsaufgaben auf Wunsch der Gliederungen;
 6. Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen;
 7. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport;
 8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
 9. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit den Gliederungen und dem Bundesverband;
 10. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
 11. Öffentlichkeitsarbeit;

12. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden;
 13. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
 14. Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen;
 15. Stellungnahme zu sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten;
 16. Ausführung der von den Konferenzen und Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Zu den Aufgaben der regionalen Gliederungen des Landesverbandes gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Sie nehmen auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
 2. Förderung des freiwilligen Engagements;
 3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz;
 4. Breitenausbildung;
 5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen;
 6. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe;
 7. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
 8. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport;
 9. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
 10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband;
 11. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
 12. Öffentlichkeitsarbeit;
 13. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;
 14. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
 15. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;
 16. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;
 17. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
 18. Mitwirkung in der Sozialplanung;
 19. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Soweit pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden, müssen sie angemessen sein. Für Mitglieder von Landesvorstand und Landeskontrollkommission bedarf es der Zustimmung des Landesausschusses; bei Mitgliedern der Vorstände und Kontrollkommissionen regionaler Gliederungen muss der Landesvorstand hierüber beschließen.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

Der Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. (Bundesverband).

§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Mitglied des Landesverbandes sind die von diesem aufgenommenen regionalen Gliederungen und deren Mitglieder im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Neugründung regionaler Gliederungen ist mit dem Landesverband abzustimmen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesausschuss.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Landesverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinaus wirken, können durch den Landesvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Bundesverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliedschaft in den regionalen Gliederungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Bundesverband. Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Das Nähere regeln die Bundesrichtlinien.
- (2) Mitglieder der regionalen Gliederungen sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied der regionalen Gliederung, sofern es nicht erklärt, Mitglied der für den neuen Wohnsitz zuständigen regionalen Gliederung zu werden.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile eine regionale Gliederung hält, sind berechtigt, dieser als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die im Bereich einer regionalen Gliederung wirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, im ASB Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und im Bundesverband.
- (2) Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
- (3) Die regionalen Gliederungen üben ihre Mitgliederrechte in der Landeskongress aus. Dort nehmen sie auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskongress wahrgenommen.
- (4) Die korporativen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (5) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (6) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB sind die Mitglieder zu freiwilliger und ehrenamtlicher Tätigkeit aufgerufen. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (7) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskongress festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem die regionale Gliederung ihren Sitz hat.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
 - Ausschluss,
 - Tod (bei natürlichen Personen),
 - Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, soweit diese noch Mitglied im Landesverband ist.
- (4) Endet die Mitgliedschaft einer regionalen Gliederung im Landesverband, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (5) Der Mitgliedsverband oder das korporative Mitglied haben den Austritt schriftlich an den Landesvorstand oder den Vorstand der regionalen Gliederung zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die regionale Gliederung das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (7) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen der regionalen Gliederung an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband, das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 9 Verhältnis zwischen Landesverband und regionalen Gliederungen

Das Verhältnis zwischen Landesverband und regionalen Gliederungen richtet sich nach dieser Satzung, den Bundesrichtlinien sowie nach den Richtlinien des Landesverbandes.

§ 10 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landeskonzferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
2. der Landesausschuss,
3. das Präsidium/ der Präsident,
4. der Landesvorstand,
5. die Landesgeschäftsführung,
6. die Landeskonzrollkommission.

§ 11 Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesausschuss oder dem Landesvorstand zugewiesen ist. Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind neben denen von Bundeskonzferenz und Bundesausschuss für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landeskonzferenz gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Landesvorstand und Landesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Prüfbericht der Landeskonzrollkommission entgegenzunehmen,
 3. über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes zu entscheiden,
 4. die Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskonzrollkommission zu wählen, wobei der Landesvorstand bei Wahlen zur Landeskonzrollkommission kein Stimmrecht hat,
 5. die Delegierten zur Bundeskonzferenz zu wählen,
 6. den Vorsitzenden der Arbeiter-Samariter-Jugend Rheinland-Pfalz zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden der Arbeiter-Samariter-Jugend Rheinland-Pfalz,
 7. Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskonzrollkommission abuberufen,
 8. Änderungen der Landessatzung zu beschließen,
 9. über die Auflösung des Landesverbandes oder einer regionalen Gliederung zu beschließen.

- (3) Die ordentliche Landeskonferenz findet alle vier Jahre zwischen zwei und sechs Monaten vor der Bundeskonferenz statt. Sie wird vom Landesvorstand einberufen. Sie ist mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung durch Rundschreiben an alle regionalen Gliederungen auszuschreiben.
- (4) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist vom Landesvorstand einzuberufen:
1. auf Antrag von mindestens 40% der Stimmberechtigten der Landeskonferenz,
 2. auf Beschluss des Landesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
 3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen
 4. auf Verlangen des Bundesvorstandes unter Angabe von Zweck und Grund; kommt der Landesverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Bundesvorstand sie selbst einberufen.
- (5) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der regionalen Gliederungen,
 2. den Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder ihren Vertretern, die Mitglied des Vorstandes sein müssen,
 3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 4. dem Präsidenten und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums,
 5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission,
 6. vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
 7. den Mitgliedern der Landesgeschäftsleitung ohne Stimmrecht,
 8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.
- (6) Jede regionale Gliederung entsendet zur Landeskonferenz einen Delegierten je 1% vom Gesamtmitgliederbestand des Landesverbandes. Verbleibt ein angefangenes Prozent, so wird ein weiterer Delegierter entsendet, wenn 0,50% erreicht sind. Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 30.11. des Vorjahres, in dem die Landeskonferenz stattfindet. Hierbei darf keine regionale Gliederung mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten auf sich vereinigen. Pro regionaler Gliederung werden zwei zusätzliche Grundmandate vergeben.
- (7) Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter für die nachfolgende ordentliche Landeskonferenz. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die in den Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.

- (8) Die Teilnehmer der Landeskonzferenz sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.
- (9) Anträge zur Landeskonzferenz können gestellt werden:
1. von den Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen,
 2. vom Landesausschuss,
 3. vom Landesvorstand,
 4. von der Landeskonzrollkommission,
 5. vom Bundesvorstand,
 6. von der Landesjugend.
- (10) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor der Landeskonzferenz vorliegen. Initiativanträge, die auch von den Delegierten gestellt werden können, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (11) Die Landeskonzferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (12) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (13) Beschlüsse der Landeskonzferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (14) Für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, der Landeskonzrollkommission und der Delegierten zur Bundeskonzferenz gilt Folgendes :
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Ämter statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.

§ 12 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonferenzen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesvorstand zugewiesen ist oder in den Fällen des § 11 Abs. 2 Ziff. 8 in die alleinige Zuständigkeit der Landeskonferenz fällt. Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere,
 1. den jährlichen Bericht des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen,
 3. den jährlichen Wirtschaftsplan der Landesgeschäftsstelle zu genehmigen,
 4. Ort und Zeitpunkt der nächsten Landeskonferenz festzusetzen,
 5. in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 6 die Zahl der Delegierten zur Landeskonferenz festzustellen,
 6. zwischen den Landeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskontrollkommission vorzunehmen, wobei der Landesvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht hat, sowie für die Zeit bis zur nächsten Landeskonferenz den von der Landesjugendkonferenz neu gewählten Vorsitzenden der Arbeiter-Samariter-Jugend Rheinland-Pfalz zu bestätigen,
 7. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Landesvorstandes zu entscheiden,
 8. die Arbeit der regionalen Gliederungen zu koordinieren und über wichtige Arbeitsrichtlinien des Landesverbandes zu beschließen,
 9. über die Auflösung einer regionalen Gliederung zu beschließen,
 10. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Landesausschusses statt. Zwischen den Sitzungen liegt in der Regel ein halbes Jahr. Die Sitzungen werden vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand hat weitere Sitzungen einzuberufen:
 1. auf eigenen Beschluss; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
 2. auf Antrag von mindestens 40% der Stimmberechtigten des Landesausschusses,
 3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen.
- (4) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Präsidenten mit Stimmrecht und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums ohne Stimmrecht,
 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 3. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretern,
 4. den Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder ihren Vertretern,
 5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
 6. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.

- (5) Die Geschäftsführer der regionalen Gliederungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Landesausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Landesausschusses sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.
- (7) Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
1. von den Mitgliedern des Landesausschusses,
 2. vom Landesvorstand,
 3. von der Landeskontrollkommission,
 4. von der Landesjugend,
 5. von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen.
- (8) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor der Landesausschusssitzung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden.
- (9) Den Vorsitz führt der Landesvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Landesvorsitzender. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 12 bis 14 entsprechend.

§ 13 Präsidium / Präsident

- (1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der Landesverband ein Präsidium oder einen Präsidenten berufen. Sie pflegen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft und repräsentieren den ASB auf Landesebene.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (3) Das Präsidium oder der Präsident werden auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesausschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.
- (4) Das Präsidium oder der Präsident üben ein Ehrenamt aus.

§ 14 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes eigenverantwortlich und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehört insbesondere:
 1. die strategischen Ziele des Landesverbandes festzulegen,
 2. die Mitglieder der Landesgeschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzurufen,
 3. eine Geschäftsordnung für den Vorstand und die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen, in der auch die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist,
 4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 5. im Bereich der Finanzen und Kontrolle für die Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrichtlinien (Kap. X) zu sorgen,
 6. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder Dritte rechtsgeschäftlich hierzu zu bevollmächtigen,
 7. die satzungsgemäße Arbeit und das ordnungsgemäße Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen der regionalen Gliederungen zu beaufsichtigen und zu koordinieren,
 8. die Wirtschaftspläne der regionalen Gliederungen zu genehmigen,
 9. nach Anhörung der Landeskonzrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen und diesen Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts und der Prüfung der Geschäftsführung zu verabschieden,
 10. gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften sowie gegenüber der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 11. die Mitglieder der Vorstände der regionalen Gliederungen zu bestätigen.
- (3) Der Landesvorstand überträgt der Landesgeschäftsführung, die er als besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 15 Abs. 1 – 3 aufgeführten Geschäftsbereiche. Das Nähere über die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen im Landesverband beratend teilzunehmen. Der Landesvorstand hat das Recht, aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Kommt die Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann er sie selbst einberufen.
- (5) Die Sitzungen finden grundsätzlich monatlich statt. Sie werden vom Landesvorsitzenden einberufen.

- (6) Der Landesvorstand besteht aus:
1. dem Landesvorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. dem Vorsitzenden der Arbeiter-Samariter-Jugend Rheinland-Pfalz,
 4. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch den Landesvorsitzenden und einen stellvertretenden Landesvorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Landeskonzferenz festgelegt. Dabei muss die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes insgesamt eine ungerade sein.
- (8) Der Vorsitzende der Landeskonzrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Landesgeschäftsleitung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilzunehmen.
- (9) Im Landesvorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Landesvorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Landesvorstand zu seiner Beratung sowie als Vertreter in ärztlichen Gremien als Landesarzt zu berufen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Der Landesvorstand wird für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl findet in der ordentlichen Landeskonzferenz statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Landesvorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes beschränkt.
- (11) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (12) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfacher oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (13) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. stehen.

§ 15 Landesgeschäftsführung

- (1) Die Landesgeschäftsführung ist insbesondere befugt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Landesverbandes zu führen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und Landesvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 1. der Abschluss der zur Leitung der Landesgeschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Landesausschuss beschlossenen Wirtschaftsplans,
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 4. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 5. die Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information der Gliederungen und Gesellschaften,
 6. die Öffentlichkeitsarbeit,
 7. die Unterstützung des Landesvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 8. die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes.
 9. der Abschluss von Arbeitsverträgen innerhalb der genehmigten Stellenpläne der regionalen Gliederungen und der Landesgeschäftsstelle und die Übernahme der arbeitsrechtlichen Vertretung des Landesverbandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes:
 1. die Verlegung der Landesgeschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 4. der Abschluss von Tarifverträgen,
 5. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung.
- (4) Der Landesgeschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Landesvorstand,
 1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.

- (5) Die Landesgeschäftsleitung hat gegenüber dem Landesvorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Sie hat dem Landesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Sie hat dem Landesvorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Landesgeschäftsstelle zu berichten,
 - jährlich bis zum 30.9. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans der Landesgeschäftsstelle vorzulegen,
 - jährlich bis spätestens zum 31.12. die beschlossenen Wirtschaftspläne der regionalen Gliederungen für das Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen,
 - spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss der Landesgeschäftsstelle mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen,
 - spätestens bis zum 31.7. des Folgejahres die Jahresabschlüsse der regionalen Gliederungen jeweils mit Lagebericht vorzulegen.
- (6) Die Landesgeschäftsleitung unterliegt neben dem Landesvorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.
- (7) Die Mitglieder der Landesgeschäftsleitung müssen Mitglied im ASB sein.
- (8) Die Landesgeschäftsleitung ist Vorgesetzte der in der Landesgeschäftsstelle und in den regionalen Gliederungen tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (9) Die Landesgeschäftsleitung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Landesvorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus. Das Nähere über die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsleitung regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Landesgeschäftsleitung vorzeitig aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Landesgeschäftsleitung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (11) Die Landesgeschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der anderen Landesorgane mit Ausnahme der Landeskontrollkommission beratend teil. Sie hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Landesverbandes beratend teilzunehmen.
- (12) Besteht die Landesgeschäftsleitung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

§ 16 Landeskontrollkommission

- (1) Die Landeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Landesvorstand.
- (2) Die Landeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Landesverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Ihr können vom Landesvorstand und vom Landesausschuss in besonderen Fällen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen übertragen werden. Anlässlich dieser Prüfungen können auch Prüfungsberichte der nachgeordneten Kontrollkommissionen oder Teile davon bestätigt oder aufgehoben werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Landeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr sind alle Vorgänge, die sie für erforderlich hält, vorzulegen.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Landeskontrollkommission ist der Landesvorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Landeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Landeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Landesvorstands- und Landesausschusssitzungen sowie von Vorstandssitzungen nachgeordneter Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Landesvorstand und Landesgeschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Landesvorstand und Landesgeschäftsführung zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Landeskongressen mit Stimmrecht und an den Landesausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Landeskontrollkommission zu hören.
- (10) Die Landeskontrollkommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Diese wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Landeskontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Bundeskontrollkommission in die Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Landeskontrollkommission wird von der ordentlichen Landeskonferenz für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (12) Im Übrigen gelten § 14 Abs. 11 bis 13 entsprechend.

§ 17 Regionalen Gliederungen und ihre Organe

- (1) Regionale Gliederungen sind im Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. die Kreis- und Ortsverbände. Der Wirkungsbereich umfasst vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Landesausschusses in der Regel das Gebiet einer politischen Gemeinde, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Die Bezeichnung Orts- oder Kreisverband richtet sich nach der Größe und Bedeutung der regionalen Gliederung. Der Landesausschuss beschließt darüber, ob ein Ortsverband oder mehrere Ortsverbände zusammen sich als Kreisverband bezeichnen dürfen.
- (2) Die Kreis- und Ortsverbände sind als nicht rechtsfähige Vereine Gliederungen des Landesverbandes. Aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Landeskonferenz können die regionalen Gliederungen mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Eintragung in das Vereinsregister beantragen. Die regionalen Gliederungen sind auch als eingetragene Vereine Mitglieder des Landesverbandes. Der Landesverband ist verpflichtet, den regionalen Gliederungen bei einer Verselbständigung das ihnen rechnerisch zustehende Vermögen zu übertragen. Umgekehrt sind die regionalen Gliederungen verpflichtet, die ihnen rechnerisch zuzuordnenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.
- (3) Organe der regionalen Gliederung sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung,
 - 2. der Vorstand,
 - 3. die Geschäftsführung,
 - 4. die Kontrollkommission.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten der regionalen Gliederung, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Die Aufgaben, Befugnisse und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechen denen zur Landeskonzferenz, bezogen auf die regionalen Gliederungen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen findet alle vier Jahre zwischen zwei und sechs Monaten vor der jeweiligen Landeskonzferenz statt. Auch sonst findet einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, in der – soweit erforderlich – Nachwahlen vorzunehmen sind und im Falle einer Neuwahl der Vorsitzende der Arbeiter-Samariter-Jugend der regionalen Gliederung zu bestätigen ist. Die Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder, die der betreffenden regionalen Gliederung beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 1. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl der regionalen Gliederung erfordert;
 2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder der regionalen Gliederung verlangt wird;
 3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskonzferenzkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt die regionale Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in einer regionalen Tageszeitung oder einem regionalen Mitteilungsblatt anzuzeigen. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 2. vom Vorstand der regionalen Gliederung,
 3. von den Konzferenzkommissionen der regionalen Gliederung,
 4. vom Landesvorstand,
 5. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).
- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 19 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der regionalen Gliederung eigenverantwortlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 1. die strategischen Ziele der regionalen Gliederung festzulegen,
 2. einvernehmlich mit Landesvorstand und Landesgeschäftsleitung die Geschäftsleitung der regionalen Gliederung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen,
 3. eine Geschäftsleitung für den Vorstand und die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsleitung zu beschließen, in der auch Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist,
 4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsleitung zu beaufsichtigen,
 5. im Bereich der Finanzen und Kontrolle auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrichtlinien (Kap. X) zu achten,
 6. für eine satzungsgemäße Arbeit und für ein ordnungsgemäßes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen der regionalen Gliederung zu sorgen,
 7. den Wirtschaftsplan der regionalen Gliederung zu verabschieden,
 8. den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts zu verabschieden,
 9. dem Landesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung der regionalen Gliederung von Bedeutung sein können, mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten,
 10. gemeinsam mit der Geschäftsleitung die Vertretung und Repräsentation des ASB auf regionaler Ebene vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand kann vom Landesvorstand für den Aufgabenbereich der regionalen Gliederung und die für deren Erfüllung zur Verfügung gestellten Mittel zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Hinsichtlich des Geschäftsbereichs gelten die Ausführungen unter § 20 Abs. 1 – 3 entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. einem/zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Vorsitzenden der Arbeiter-Samariter-Jugend,
 4. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (7) Im Übrigen gelten § 14 Abs. 7 bis 13 entsprechend.

§ 20 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist insbesondere befugt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Geschäfte der laufenden Verwaltung der regionalen Gliederung zu führen. Der Landesvorstand kann sie neben oder an Stelle des Vorstandes zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Sie hat dann die Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den nach § 30 BGB übertragbaren Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplans,
 3. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
 4. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
 5. die Übernahmen von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 6. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 7. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 8. die Öffentlichkeitsarbeit,
 9. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 10. die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, soweit er vom Landesvorstand diesbezüglich zum besonderen Vertreter bestellt worden ist, ansonsten des Landesvorstandes:
1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 4. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen.
- Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 4 bis 7 und 10 bis 12 entsprechend, Abs. 5 mit folgender zusätzlicher Maßgabe:
Die Geschäftsführung der regionalen Gliederung hat gegenüber der Landesgeschäftsführung folgende Berichtspflichten:
1. Sie hat über alle Sachverhalte zu unterrichten, die für die Entwicklung der regionalen Gliederung von Bedeutung sein könnten.
 2. Sie hat regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der regionalen Gliederung zu berichten.
 3. Sie hat bis spätestens zum 30.11. den verabschiedeten Wirtschaftsplan für das Folgejahr vorzulegen.

4. Sie hat bis spätestens 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss mit Lagebericht vorzulegen.

§ 21 Kontrollkommission auf regionaler Ebene

Die Kontrollkommission auf regionaler Ebene soll aus drei Mitgliedern bestehen. Mit Ausnahme der besonderen Rechte der Landeskontrollkommission gilt § 16 entsprechend.

§ 22 Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Arbeiter-Samariter-Jugend Rheinland-Pfalz ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes Rheinland-Pfalz e.V. In ihr sind die Kinder- und Jugendgruppen der regionalen Gliederungen organisiert.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend Rheinland-Pfalz vollzieht ihre Tätigkeit nach der Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend Rheinland-Pfalz.

Die Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend Rheinland-Pfalz sowie deren Änderungen sind von der Landesjugendkonferenz zu beschließen und von der Landeskonferenz zu bestätigen.

§ 23 Fachkreise/Verbandsforum

Der Landesverband und die regionalen Gliederungen können Fachkreise und jeweils ein Verbandsforum einrichten.

§ 24 Aufsicht

- (1) Der Landesverband ist gegenüber den nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, der Bundesrichtlinien und der verbindlichen Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse verpflichtet.
- (2) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Bundesverband an.
- (3) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.
- (4) Die regionalen Gliederungen erkennen das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.

§ 25 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden;
 5. die Steuerbegünstigung verlieren.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
 4. Abberufung aus Organstellungen;
 5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.
- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen Gliederung. Die Suspendierung, Abberufung oder den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Landeskongressen kann der Landesausschuss hierüber entscheiden.
- (4) Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder entscheidet der Landesvorstand, über den Vereinsausschluss auf Landesebene der Landesausschuss.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand auch unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung wirksam.

Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.

- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 17 der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

§ 26 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.

§ 27 Bundesrichtlinien

Die Bundesrichtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den Landesverband und die regionalen Gliederungen verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 28 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Landeskonferenzen, Sitzungen des Landesausschusses, der Mitgliederversammlungen und der Vorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 29 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können von der Landeskonzferenz nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Landeskonzferenz kann den Landesverband nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten auflösen. Die Landeskonzferenz, der Landesausschuss und die regionale Gliederung können eine regionale Gliederung ebenfalls nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten auflösen.
- (2) Satzungsänderungen oder –ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Landesvorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist der Landesausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder der regionalen Gliederung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf deren Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Daher fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landes- bzw. Bundesverband. Falls der Landesverband nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband.
- (4) Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung des ASB Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. vom 10.7.1982 in der Fassung vom 27.6.1998.